

## Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

<b>Verband:</b>	FG Strahlenschutz der BG ETEM
<b>Ansprechpartner:</b>	Franz Fehring
<b>Adresse:</b>	Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln
<b>E-Mail:</b>	Fehring.franz@bgetem.de
<b>Datum:</b>	04.10.2016

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
1	Art. 1/§ 156 Abs. 2 Nr.6/S. 119	Angaben über einen nach einer auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnung registrierten Strahlenpass und	Inhaltl.	Wie bisher sollen auch zukünftig lediglich Angaben über einen Strahlenpass in das Register übernommen werden. Ganz wesentlich ist jedoch der Inhalt, insbesondere die Angaben zur nichtamtlichen Dosis. Gerade damit kann auf die tatsächliche Aufenthaltszeit im Kontrollbereich und die dabei erhaltene Dosis geschlossen werden. Ebenfalls kann dann auch auf die Einzeldosen in unterschiedlichen Kontrollbereichen innerhalb eines Überwachungszeitraums geschlossen werden. Des Weiteren finden sich in Strahlenpässen Aktivitätsangaben inkorporierter Radionuklide als	Angaben über einen nach einer auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnung registrierten Strahlenpass, <b>die dort eingetragenen Werte der Dosis und der nuklidspezifischen Aktivitäten inkorporierter Radionuklide sowie die zeitliche Zuordnung der genannten Werte</b> und

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>Ergebnis von Inkorporationsmessungen. Da Erkrankungen, deren Zusammenhang mit der beruflich bedingten Einwirkung ionisierender Strahlung geprüft wird, oftmals erst mit einer Latenzzeit von 20 und mehr Jahren auftreten, ist der Originalstrahlenpass nicht immer auffindbar.</p>	
2	Art. 1/§ 156 Abs. 2 Nr.7/S. 119	die nach diesem Gesetz oder einer auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnung ermittelte Körperdosis infolge einer beruflichen Exposition, die Expositionsbedingungen sowie diesbezügliche Feststellungen der zuständigen Behörde.	Inhaltl.	<p>Im Strahlenschutzregister werden Dosiswerte aus beruflicher Strahlenexposition aus den Jahren vor 1998, deren Wert nicht &gt;0 ist, nicht registriert.</p> <p>1. Dies führt im Zusammenhang mit der Prüfung des Zusammenhangs einer Erkrankung mit einer in früheren Jahren stattgehabten beruflich bedingten Strahlenexposition zu Widersprüchen. In den nicht seltenen Fällen, in denen der betroffene Betrieb nicht mehr existiert, ist ein Nachweis der beruflich bedingten Dosisüberwachung nicht möglich.</p> <p>2. Wenn die Daten des Registers zu Forschungszwecken genutzt werden sollen, ist die gesamte Zeit der</p>	die nach diesem Gesetz oder einer auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnung ermittelte Körperdosis infolge einer beruflichen Exposition, die Expositionsbedingungen sowie diesbezügliche Feststellungen der zuständigen Behörde, <b>unabhängig von der Höhe der ermittelten Körperdosis.</b>

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
				beruflichen Strahlenexposition von Relevanz. Zur Bildung einer internen Vergleichsgruppe werden gerade Personen mit „0“-Dosiswerten benötigt, deren Anzahl Auswirkungen auf die Power der Studie hat.	